

Beschluss:

Die Frage, inwieweit eine Aussprache zu einer Mitteilungsvorlage, bei der lediglich Kenntnisnahme vorgesehen ist, zulässig ist, wird dahingehend beantwortet, dass zu einem Tagesordnungspunkt, der als Mitteilung zur Kenntnis vorgesehen ist, keine Anträge gestellt und Beschlüsse gefasst werden können. Eine Aussprache über solch eine Mitteilungsvorlage ist regelmäßig zulässig.

Rastherr Döring erinnert daran, dass der Vorlage ein Prüfauftrag der Ratsversammlung zugrunde liegt.

Er fragt zu der Vorlage nach, inwieweit Möglichkeiten der Flexibilisierung bei der Belegung des LOG-IN gegeben seien.

Zu dem Wertgutachten bittet er um Mitteilung, ob dies vom Gutachterausschuss nach der Ertragswertmethode erstellt worden ist und ob ein Marktanpassungsfaktor berücksichtigt wurde.

Er gibt ferner an, Aussagen zu Problemen bei der Veräußerung, insbesondere hinsichtlich des Energiepasses, zu vermissen.

Insofern würde die Vorlage nicht zu allen Aspekten des Prüfauftrages Antworten liefern.

Herr Oberbürgermeister Dr. Taurus erläutert, dass die Vorlage in weiten Teilen die Antwort der Investitionsbank wörtlich wiedergibt. Der Zuwendungsbescheid weist das LOG-IN als Technologie- und Gründerzentrum aus. Im Falle einer Nutzung, die dem nicht entspricht, wäre eine Rückzahlung zu leisten.

Das Wertgutachten wird der Niederschrift als Anlage 1 zu TOP 19. beigefügt.

Die Abteilung Gebäudemanagement wird gebeten, die Instandhaltungskosten zu ermitteln.

In Ergänzung dazu wird gebeten, die fehlenden Informationen zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses zu liefern. Daneben soll explizit die Frage nach der gemäß Zuwendungsbescheid zulässigen Belegung des LOG-IN beantwortet werden.

Es erfolgt Kenntnisnahme.